

Klausur - Korrekturrichtlinie



STAATLICH ANERKANNTE
FACHHOCHSCHULE

Studiengang	Wirtschaft (postgradual)
Fach	Wirtschaftsprivatrecht
Art der Leistung	Prüfungsleistung
Klausur-Knz.	PW-WPR-P11-010407
Datum	07.04.2001

Um größtmögliche Gerechtigkeit zu erreichen, ist nachfolgend zu jeder Aufgabe eine Musterlösung inklusive der Verteilung der Punkte auf Teilaufgaben zu finden. Natürlich ist es unmöglich, jede denkbare Lösung anzugeben. Stoßen Sie bei der Korrektur auf eine andere als die als richtig angegebene Lösung, ist eine entsprechende Punktzahl zu vergeben. Richtige Gedanken und Lösungsansätze sollten positiv bewertet werden.

Sind in der Musterlösung die Punkte für eine Teilaufgabe summarisch angegeben, so ist die Verteilung dieser Punkte auf Teillösungen dem Korrektor überlassen.

50% der insgesamt zu erreichenden Punktzahl (hier also 50 Punkte von 100 möglichen) reichen aus, um die Klausur erfolgreich zu bestehen.

Sollte ein Prüfling im Aufgabenblock A alle Fälle bearbeitet haben, so sind nur die ersten 3 Fälle zur Bewertung heranzuziehen.

BEWERTUNGSSCHLÜSSEL

Aufgabe	Aufgabenblock A : 2 von 3			Aufgabenblock B : 5 von 6						Σ
	F 1	F 2	F 3	1	2	3	4	5	6	
max. erreichbare Punkte	25	25	25	10	10	10	10	10	10	100
erreichte Punkte Prüfer 1										
erreichte Punkte Prüfer 2										

NOTENSPIEGEL

Note	1,0	1,3	1,7	2,0	2,3	2,7	3,0	3,3	3,7	4,0	5,0
Punkte	100 - 95	94,5 - 90	89,5 - 85	84,5 - 80	79,5 - 75	74,5 - 70	69,5 - 65	64,5 - 60	59,5 - 55	54,5 - 50	49,5 - 0

Aufgabenblock A

50 Punkte

Fall 1

K möchte ein gebrauchtes Auto kaufen. Der Händler H bietet ihm einen geeignet erscheinenden Wagen für 6.000,- DM an. K möchte sich noch anderweitig umschaun und vereinbart mit H, bis 17.10 h anzurufen, falls er das Auto nehmen wolle.

K ruft um 17.10 h bei H an. Dieser teilt ihm mit, dass er nun mit einem Dritten in Verhandlungen stehe und er daher keine Zusage machen könne.

Das Geschäft mit dem Dritten zerschlägt sich jedoch, und H ruft bei K an und erklärt, er nehme das Kaufangebot jetzt doch an. K solle bitte das Auto so schnell wie möglich abholen und bezahlen.

Muss K das Auto abnehmen und bezahlen?

Lösung zu Fall 1

vgl. SB 2, S. 27- 41

25 Punkte

- Anspruchsgrundlage für H gegen K auf Bezahlung der 6.000.- DM ist § 433 II BGB 1 Punkte
- A. Anspruch entstanden? 1 Punkte
- Einigung zwischen H und K?
1. Angebot des H bei der ersten Kaufverhandlung
-wirksame WE:
objektiver Erklärungstatbestand: Willensäußerung sowie Rechtsbindungswille sind vorhanden
subjektiver Erklärungstatbestand: Handlungswille sowie potentielles Erklärungsbewusstsein sind vorhanden
-Abgabe (+)
-Zugang (+) 5 Punkte
 2. rechtzeitige Annahme dieses Angebots durch K 2 Punkte
Rechtzeitigkeit ist hier nicht gegeben. Fristbestimmung i. S. v. § 148 BGB
keine Einigung aufgrund des ersten Angebots des H 1 Punkte
 3. Neues Angebot des K mit seinem verspäteten Anruf, § 150 I BGB 5 Punkte
-wirksame WE:
obj. Erklärungstatbestand: Willensäußerung sowie Rechtsbindungswille sind vorhanden
subj. Erklärungstatbestand: Handlungswille und – sogar aktuelles – Erklärungsbewusstsein sind vorhanden
⇒ Angebot des K mit dem Telefonanruf

-Abgabe (+)
-Zugang (+)
 4. Rechtzeitige Annahme durch H 2 Punkte
ist nicht erfolgt, § 146 BGB i.V.m. § 147 I 2 BGB
→ keine Einigung 1 Punkte
 5. Neues Angebot des H durch den letzten Anruf (+) 2 Punkte
 6. Rechtzeitige Annahme durch K (-), sofortige Ablehnung 2 Punkte
→ keine Einigung zwischen H und K 1 Punkte
- B. Kaufvertrag nicht zustande gekommen 1 Punkte
→ K muss das Auto weder abnehmen noch bezahlen 1 Punkte

Fall 2

Der Bauunternehmer U errichtete für die Stadt X ein neues Verwaltungsgebäude. Verantwortlicher Bauleiter des U war L. Das Baugelände war von der Strasse durch einen etwa 3 m hohen Zaun getrennt, der durch mehrere offene und unbewachte Stellen unterbrochen war. Die ca. 5 m tiefe und von Gerüsten umgebene Baugrube war über eine Leiter zu erreichen. Es befand sich dort eine Kreissäge, an der der Arbeiter A eingesetzt war. Am Wochenende wurde normalerweise das stromzuführende Kabel in einen Bauwagen weggeschlossen. An einem Freitag hatte A zwar das Kabel der Säge aus dem stromzuführenden Kabel herausgezogen, dieses wurde jedoch nicht weggeschlossen.

Der 9-jährige K konnte deshalb an diesem Wochenende in Säge in Betrieb setzen. Er verletzte sich dabei erheblich.

Der als ordentlich geltende U beruft sich darauf, dass er den L – was zutrifft - damals ordentlich ausgewählt hat. Damit sei seine Sorgfaltspflicht erfüllt.

Prüfen Sie die Ansprüche des K gegen L und U aus § 823 I BGB.

Lösung zu Fall 2

vgl. SB 3 S. 9, 10

25 Punkte

Anspruch des K gegen L aus § 823 I BGB

- I. Tatbestandsmäßigkeit
1. Rechtsgutsverletzung (+), Körper 1 Punkt
2. Verletzungshandlung 7 Punkte
 - a) Aktives Tun des L (-)
 - b) Unterlassen des LHier: L als verantwortlicher Bauleiter hätte auf Sicherung der Baustelle achten müssen
3. Kausalität 6 Punkte

Die Beachtung der Sicherung der Baustelle hätte den Eintritt des Schadens mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit verhindern können. Zudem liegt es nicht außerhalb jeglicher Lebenserfahrung, dass Kinder zum Spielen auf eine ungesicherte Baustelle laufen.

→ Schaden liegt vor
- II. Rechtswidrigkeit (+)
- III. Verschulden (+), Fahrlässigkeit
- IV. Rechtsfolge: Ersatz der Arztkosten 2 Punkte

Ansprüche des K gegen U aus § 823 I BGB

Anspruch aus § 823 I BGB

- I. Tbm
1. Rechtsgutsverletzung (+), Körper 1 Punkt
2. Verletzungshandlung 7 Punkte
 - a) Aktives Tun (-)
 - b) Unterlassen des U → Delegation der Sicherung an A möglichHier: Überwachungs- und Kontrollpflicht des U (+)
Verletzung dieser Pflicht gegenüber K (+), da ordnungsgemäße Auswahl nicht ausreichend
3. Kausalität (+), s. o.
- II. – IV. s. o. 1 Punkt

Fall 3

Hobbybauer B bestellt im Frühling bei Händler H einen Sack Sommergetreide. H sondert aus Versehen einen Sack Wintergetreide aus und benachrichtigt K von der Abholmöglichkeit. Wochen später stellt sich alles heraus, denn das Getreide reift nicht aus. H verlangt nach 5 Monaten Zahlung. B denkt aber, er könne den Vertrag wandeln oder sonst vom Vertrag zurücktreten. Er erklärt dem H sofort, er sei mit dem gelieferten Getreide nicht einverstanden und den Kaufpreis wolle er auch nicht bezahlen.

Kann H die Zahlung des Kaufpreises verlangen?

Lösung zu Fall 3

vg. SB 4, S. 48- 54; SB 5, S. 14- 23

25 Punkte

- Anspruch des H gegen B auf Kaufpreiszahlung gemäß § 433 II BGB? 5 Punkte
- I. Anspruch entstanden 2 Punkte
- Wirksamer Kaufvertrag, § 433?
- Hier (+) → H und B haben einen Vertrag bezüglich der Übereignung eines Sackes Getreide gegen Entgelt, also einen Kaufvertrag geschlossen
- Anspruch entstanden
- II. Anspruch untergegangen gemäß § 323 I BGB ? 2 Punkte
- Gegenseitiger Vertrag, hier (+) Kaufvertrag zwischen H und B 1 Punkte
- Objektive oder subjektive Unmöglichkeit der Leistung?
- vereinbarte Leistung = Übereignung eines Sackes Sommergetreide, § 929 S. 1 BGB
 - obj. oder subj. Unmöglichkeit:
- Niemand kann die Leistung erbringen (obj.) oder eine dritte Person, nicht aber der Schuldner kann die Leistung erbringen (subj.); dies wiederum ist insbesondere dann denkbar, wenn es sich bei dem geschuldeten Gegenstand um eine Stückschuld oder eine konkretisierte Gattungsschuld handelt
- (1) Stückschuld= ein nur einmal existierender Gegenstand, hier (-) → Gattungsschuld 3 Punkte
- (2) gemäß §243 II BGB zur Stückschuld konkretisierte Gattungsschuld
- = der Schuldner muß das seinerseits Erforderliche getan haben, dies hängt davon ab, welche Art der Schuld vorliegt. Hol-, Bring- oder Schickschuld?
- Hier Holschuld, es ist Abholung vereinbart worden
- Konkretisierung: Aussondern der Kaufsache und Benachrichtigung des Käufers
- Hier (-), falscher Sack wurde ausgesondert
- Konkretisierung (-)
- Aber: zu beachten ist außerdem, dass es sich hier bei der Verpflichtung des H um eine Leistung handelt, die nur zu einer bestimmten Jahreszeit erbracht werden kann. Es liegt hier ein absolutes Fixgeschäft vor. 1 Punkt
- Dies bedeutet deshalb eine Unmöglichkeit der Leistung, da spätere Erfüllung sinnlos wäre 1 Punkt
- Unmöglichkeit liegt vor.
- Nachträgliche Unmöglichkeit = darf erst nach Vertragsschluss entstanden sein, hier (+) 2 Punkte
- Vertretenmüssen = weder der Schuldner der Leistung noch der Schuldner der Gegenleistung haftet nach § 276 BGB oder § 278 BGB
- Vertretenmüssen des H: haftet grds. für Vorsatz und jede Fahrlässigkeit; H hat die Unmöglichkeit zu vertreten, weil er zumindest leicht fahrlässig das Getreide verwechselt hat 1 Punkt
- § 323 I BGB (-)
- Untergang wg. Rücktritts gemäß § 325 I 3 und 1 i. V. m. § 323 2 Punkte
- Gegenseitiger Vertrag (+), s. o. 2 Punkte
- Nachträgliche Unmöglichkeit (+), s. o.
- Vertretenmüssen des Schuldners der Leistung = Haftung gem. §§ 276, 278 BGB
- Hier (+), s. o
- Durchführung des Rücktritts = gemäß § 349 muss der Anspruchsteller ggü. dem Anspruchsgegner den Rücktritt erklären 2 Punkte
- Hier (+), B hat ggü. H erklärt, er sei mit der Ware nicht einverstanden und verweigere die Zahlung des Kaufpreises
- Rücktritt gemäß §§ 325 I 3 und 1 i. V. m. 323 (+)
- Anspruch untergegangen (+)
- Ergebnis: 1 Punkt
- H hat gegen B **KEINEN** Anspruch auf Kaufpreiszahlung

Aufgabenblock B

50 Punkte

1. Nennen Sie die verschiedenen Arten von Rechtsgeschäften und erläutern Sie diese kurz.

10 Punkte

Vgl. SB 2, Seiten 12, 13

- Einseitige Rechtsgeschäfte: Einseitige RG sind Willenserklärungen einer Person; die Rechtswirkungen treten ein durch die abgegebene WE. 1,5 Punkte
- Mehrseitige Rechtsgeschäfte: Mehrseitige RG sind WE mehrerer Personen; die Rechtswirkungen treten erst ein bei Willenskonsens aller am RG beteiligten Personen. 1,5 Punkte
- Verpflichtungsgeschäfte: Verpflichtungsgeschäfte begründen Schuldverhältnisse, durch welche dem Schuldner ein Tun oder Unterlassen verbindlich auferlegt wird. Aus Verpflichtungsgeschäften erwirbt der Gläubiger einen (klagbaren) Anspruch gegen den Schuldner. Je nachdem, ob eine oder mehrere Parteien verpflichtet werden, spricht man von einseitigen Verpflichtungsgeschäften oder mehrseitigen Verpflichtungsgeschäften. 2,5 Punkte
- Verfügungsgeschäfte: Verfügungsgeschäfte wirken ein auf ein bestehendes Recht, indem dieses geändert, übertragen, aufgehoben oder belastet wird. 1,5 Punkte
- Kausale Rechtsgeschäfte: Kausale RG sind Verpflichtungsgeschäfte, deren Zweck in der Zuwendung von Vermögenswerten liegt. Sie haben einen Rechtsgrund (lat. causa) für diese Zuwendung. 1,5 Punkte
- Abstrakte Rechtsgeschäfte: Abstrakte RG wirken unabhängig vom kausalen Grundgeschäft. Der Rechtsgrund für das Verpflichtungsgeschäft berührt das abstrakte RG nicht. Alle Verfügungsgeschäfte sind abstrakte RG. 1,5 Punkte

2. Wofür ist die Kaufmannseigenschaft Voraussetzung?

10 Punkte

Vgl. SB 7, S. 18

- für den Zugang zum Handelsregister (29 HGB), 1 Punkt
- für das Recht (bzw. die Pflicht) zur Führung einer Firma (§§ 17 ff. HGB), 2 Punkte
- für das Recht zur Erteilung einer Prokura (§§ 48 ff. HGB), 2 Punkte
- für das Begründen von Arbeitsverhältnissen nach Sonderregeln für Handlungsgehilfen (§§ 59 ff. HGB), 2 Punkte
- für die Möglichkeit der Assoziierung in der Rechtsform der OHG oder KG (§§ 105 ff. und 161 HGB), 2 Punkte
- für die Buchführungspflicht (§ 238 HGB). 1 Punkt

3. Erklären Sie die Funktion des Grundbuchs und nennen Sie die eintragungsfähigen Rechte.

10 Punkte

Vgl. SB 6, S. 27- 28

Die Funktion des Grundbuchs besteht darin, durch exakte Eintragung der am Grundstück bestehenden Rechtsverhältnisse zum einen den Bestand der Grundstücksrechte zu sichern und zum anderen den Grundstücksverkehr zu ermöglichen. Ferner garantiert das Grundbuch z. B. den Pfandgläubigern den Bezug der Geldrente.

6 Punkte

Eintragungsfähige Rechte sind:

- alle dinglichen Rechte und alle grundstücksgleichen Rechte,
- alle dinglichen Rechte an Grundstücksrechten,
- relative Verfügungsbeschränkungen,
- Widerspruch und Vormerkung.

je 1 Punkt

4. Erklären Sie den Begriff des Abschlussvertreters.

10 Punkte

Vgl. SB 7, S. 28

Der Abschlussvertreter wirkt unmittelbar beim Vertragsschluss mit,

2 Punkte

gibt also Willenserklärungen im Namen des auftraggebenden Unternehmers gegenüber Dritten ab,

2 Punkte

wozu er allerdings eine allgemeine Vollmacht nach den Vorschriften der §§ 164 f. BGB benötigt.

2 Punkte

Handelt es sich bei dem Vollmachtgeber um einen Kaufmann, so findet § 54 HGB Anwendung, auf dessen Geltung § 55 I HGB für den Abschlussvertreter ausdrücklich hinweist.

2 Punkte

Wurde der Abschlussvertreter von einem Unternehmer beauftragt, der nicht Kaufmann ist, so gelten die Vollmachtvorschriften gem. § 91 I HGB auch.

2 Punkte

5. Erklären Sie den Unterschied zwischen absolutem und relativem Fixgeschäft und erläutern Sie die Rechtsfolgen des relativen Fixgeschäftes.

10 Punkte

Vgl. SB 4, S. 23

Absolutes Fixgeschäft: Bei Verzug ist die Leistung nicht mehr nachholbar, das Rechtsgeschäft wird hinfällig, und es greifen die Rechtsfolgen wegen Nichterfüllung (§ 325 BGB).

2 Punkte

Relatives Fixgeschäft: Trotz verspäteter Leistungserbringung kann die Leistung noch angeboten und „verwertet“ werden, sie gilt als noch nachholbar.

2 Punkte

RF des relativen Fixgeschäftes:

- der Gläubiger hat einen Erfüllungsanspruch und kann einen Verzugsschadensersatz geltend machen (§ 286 I BGB),
- der Gläubiger hat ein spezielles Rücktrittsrecht: es wirkt verschuldensunabhängig (§ 361 BGB) und kann ohne Nachfristsetzung ausgeübt werden,
- dem Gläubiger steht ein Schadensersatzanspruch nach § 326 I BGB zu; jedoch muß hier Nachfrist angesetzt werden.

2 Punkte

2 Punkte

2 Punkte

6. Nennen Sie die Voraussetzungen zur Geltendmachung eines Schadensersatzanspruches aus cic.

10 Punkte

Vgl. SB 5, S. 64

Begründung eines vorvertraglichen Rechtsverhältnisses.

2,5 Punkte

Eine Pflichtverletzung des Schuldners im Bereich von Sorgfalts-, Obhuts- und Offenbarungspflichten vor Vertragsabschluss.

2,5 Punkte

Eintritt eines Schadens.

2,5 Punkte

Verschulden des Schuldners (§ 276 I BGB), wobei aber hier eine Beweislastumkehr anerkannt ist – der Schuldner muss beweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

2,5 Punkte